

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung für Tierverluste im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes und für die Zusammenarbeit im Vollzug Rebbau sowie Anpassung der Gewerbegrenze gemäss bäuerlichem Bodenrecht(BGBB)

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 3. Juni 2008, RRB Nr. 2008/896

Zuständiges Departement

Volkswirtschaftsdepartement

Vorberatende Kommissionen

Umwelt-, Bau- und Wirtschaftskommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage	5
1.1 Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes..	5
1.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbarkantonen durch den Regierungsrat.....	7
1.3 Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht	7
1.4 Vernehmlassungsverfahren	7
1.5 Erwägungen, Alternativen	7
2. Verhältnis zur Planung	8
3. Auswirkungen	8
3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen.....	8
3.2 Vollzugsmassnahmen	8
3.3 Folgen für die Gemeinden	8
4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8
4.1 Zu § 19	8
4.2 Zu § 28 Absatz 1.....	9
4.3 Zu § 44bis	9
4.4 Inkraftsetzung	10
5. Rechtliches	10
6. Antrag	10
7. Beschlussesentwurf	12

Kurzfassung

Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung vom 12. September 2007 (TSV; SR 916.401) beschloss der Bundesrat die schweizweite Ausrottung der Rinderseuche BVD. Alle Tiere der Rindergattung müssen auf das Vorhandensein des BVD-Virus geprüft werden. Dazu wird jedem Tier mittels einer Ohrstanzprobe ein Stück Haut entnommen und auf das Virus untersucht. Virusträger werden mittels Blutprobe nachkontrolliert und bei positivem Befund geschlachtet. Das Bundesamt für Veterinärwesen erarbeitet das Konzept, die Kantone sind für die Durchführung des ehrgeizigen und kostspieligen Ausrottungskonzeptes zuständig.

Mit der obgenannten Verwaltungsänderung vom 12. September 2007 beschloss der Bundesrat, das Ausrottungsprogramm grundsätzlich per 1. Oktober 2008 zu starten. Mit dem Vorprojekt "Sömmerung 2008" ist beabsichtigt, den Infektionsdruck auf den Sömmerungsweiden zu unterbinden. Mit diesen vorgezogenen Untersuchungen vom Januar – Mai 2008 wird gleichzeitig das Hauptprojekt im Herbst 2008 entlastet. Das gesamte Ausrottungsprogramm wird sich danach über drei Jahre erstrecken.

Mit der vorgeschlagenen Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll die gesetzliche Grundlage geschaffen werden für die Ausrichtung einer Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes. Als Entschädigung soll nicht der Schatzungswert, also ein geschätzter Zuchtwert, sondern lediglich ein Betrag zur Motivation der Weggabe des Tieres ausgerichtet werden.

Gleichzeitig soll die bereits seit Jahren bestehende, auf gegenseitiger Absprache basierende, gut funktionierende Zusammenarbeit mit dem Kanton Baselland im Vollzug im Bereich Rebbau in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen verankert werden. Der Kanton Baselland hat einer entsprechenden Vereinbarung bereits zugestimmt. Mit einer entsprechenden Änderung des Landwirtschaftsgesetzes soll die erforderliche Kompetenzdelegation im Landwirtschaftsgesetz geschaffen werden, damit der Regierungsrat eine solche Vereinbarung abschliessen kann, in der u.a. die entsprechende Verordnung des Kantons Baselland zum Vollzug im Bereich Rebbau auch für den Kanton Solothurn als anwendbar erklärt werden soll.

Ausserdem soll mit dieser Vorlage eine Anpassung des Landwirtschaftsgesetzes an die geänderte Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht (BGBB) vorgenommen werden. Im Rahmen der Agrarpolitik 2011 wurde nämlich die kantonale Kompetenz zum Festlegen der Grenze für ein landwirtschaftliches Gewerbe auf mindestens 0.75 (bisher 0,5) Standardarbeitskräfte (SAK) angehoben.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf über die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11)

- a) zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes;
- b) zur Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbarkantonen durch den Regierungsrat und
- c) zur Anpassung des Gesetzes an die geänderte Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht.

1. Ausgangslage

1.1 Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes

Bovine Virus-Diarrhoe (BVD) ist eine Virus-Krankheit der Rinder, welche der Landwirtschaft jährlich gesamtschweizerisch Schäden in Millionenhöhe verursacht. Im Mutterleib infizierte Kälber (PI-Tiere) scheiden das Virus nach ihrer Geburt lebenslänglich aus und verursachen bei tragenden Rindern neue Virusausscheider (weitere PI-Tiere) und bei anderen Rindern schwere Fruchtbarkeitsstörungen und grippeähnliche, in der Regel leichtere Erkrankungen. Kommen PI-Tiere in einen Mastbetrieb, können ganze Mastgruppen an Grippe erkranken, so dass Antibiotika-Behandlungen nötig sind. Mit der Änderung der Tierseuchenverordnung (TSV; SR 916.401) vom 12. September 2007 beschloss der Bundesrat die schweizweite Ausrottung der Rinderseuche BVD. Alle Tiere der Rindergattung müssen auf das Vorhandensein des BVD-Virus geprüft werden. Dazu wird jedem Tier mittels einer Ohrstanzprobe ein Stück Haut entnommen und auf das Virus untersucht. Virusträger werden mittels Blutprobe nachkontrolliert und bei positivem Befund geschlachtet. Das Bundesamt für Veterinärwesen erarbeitet das Konzept, die Kantone sind für die Durchführung des ehrgeizigen und kostspieligen Ausrottungskonzeptes zuständig.

Mit der obgenannten Verordnungsänderung vom 12. September 2007 beschloss der Bundesrat, das Ausrottungsprogramm grundsätzlich per 1. Oktober 2008 zu starten. Mit dem Vorprojekt "Sömmerung 2008" ist beabsichtigt, den Infektionsdruck auf den Sömmerungsweiden zu unterbinden. Mit diesen vorgezogenen Untersuchungen vom Januar – Mai 2008 wird gleichzeitig das Hauptprojekt im Herbst 2008 entlastet. Das gesamte Ausrottungsprogramm wird sich danach über drei Jahre erstrecken.

Erwartungsgemäss werden von den untersuchten Tieren rund 1 % als PI-Tiere, also Tiere, welche den Virus beherbergen und weiterstreuen, identifiziert. Diese sind, als Grundelement der Bekämpfungsstrategie der BVD, entweder zu schlachten, oder, falls sie klinisch nicht gesund sind, zu töten und zu entsorgen.

Grundsätzlich ist in der TSV nicht vorgesehen, dass für Tierverluste wegen BVD aufgrund eines positiven Resultates anlässlich der Sömmerungsuntersuchungen Anspruch auf Entschädigung besteht

(TSV, Art. 174*b* Abs. 4). Ebenso wenig müssen während des eigentlichen Ausrottungsprogramms Entschädigungen für Tierverluste geleistet werden (TSV; Art. 174*c* Abs. 6).

Trotzdem beschloss die Vereinigung der schweizerischen Kantonstierärzte und Kantonstierärztinnen (VSKT) die Empfehlung an die Kantone, wegen BVD auszumerzende oder zu tötende Tiere mit 300 Franken zu entschädigen. Dieser Entscheid wurde mit Art. 33 des Tierseuchengesetzes vom 1. Juli 1966 (TSG; SR 916.40) begründet, wonach Kantone Entschädigungen leisten können, auch wenn sie der Bund hierzu nicht verpflichtet.

Als Entschädigung soll in Absprache mit dem zuständigen Bundesamt und den andern Kantonen nicht der Schatzungswert, also ein geschätzter Zuchtwert, sondern nur ein Betrag zur Motivation der Weggabe des Tieres ausgerichtet werden. Denn einerseits ist der Zuchtwert eines PI-Tieres genau genommen gleich null, da dieses Tier, so wertvoll es laut Abstammungsschein auch sein kann, wiederum ein PI-Tier zur Welt bringen würde. Andererseits kann das Tier, falls gesund, zum normalen Schlachtwert abgegeben werden. Ist es krank, ist es erst recht wertlos, denn ein krankes PI-Tier wird sterben. Dies wiederum wird als normales Risiko des Tierhalters oder der Tierhalterin betrachtet und ist somit im Sinne der Tierseuchengesetzgebung nicht entschädigungsberechtigt.

Mit diesem Vorgehen soll verhindert werden, dass in einem gemeinsamen Projekt die einzelnen Kantone die Entschädigungsfrage unterschiedlich handhaben würden und unterschiedliche Beträge für die PI-Tiere bezahlen würden.

Mit RRB Nr. 2007/2133 vom 11. Dezember 2007 nahmen wir von den voraussichtlich auf den Kanton Solothurn entfallenden Gesamtkosten für das BVD-Ausrottungsprogramm von ca. 1,2 Mio. Franken Kenntnis und stimmten der dringlichen Auftragsvergabe zu. Gleichzeitig beschlossen wir, dass für jedes im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms zu schlachtende, respektive zu eliminierende PI-Tier dessen Halter bzw. dessen Halterin entschädigt werden und dazu mit separater Vorlage die Schaffung einer entsprechenden Grundlage im Landwirtschaftsgesetz dem Kantonsrat unterbreitet werden soll.

Die gesamten Kosten des Ausrottungsprogramms werden aus dem Globalbudget des Amtes für Landwirtschaft (ALW) und nicht aus der Tierseuchenkasse finanziert, wie es sonst bei Bekämpfungskosten von Tierseuchen der Fall ist. Dies insbesondere auch deshalb, weil der Bundesrat mit der Änderung der VBPO vom 12. September 2007 bereits die unmittelbare Beteiligung der Tierhalter und Tierhalterinnen an den Kosten des Programms verbindlich festgelegt hat. Eine Finanzierung des Kantonsanteils über die Tierseuchenkasse käme also einer doppelten Belastung der Tierhalter und Tierhalterinnen gleich, was der bundesrätlichen Vorgabe widersprechen würde. Zudem übersteigt der vom Kanton zu tragende Kostenanteil den üblichen jährlichen Kantonsbeitrag bei weitem und steht somit allein aus der Tierseuchenkasse, will man den Fonds nicht unzulässigerweise angreifen, nicht zur Verfügung. Ausserdem wird die Tierseuchenkasse nicht nur vom Kanton, sondern auch von den Gemeinden und sämtlichen anderen Nutztierhaltern geäufnet. Die übrigen Nutztierhalter, wie auch die Gemeinden, ziehen hingegen keinen Nutzen aus der Ausrottung der BVD, weder einen direkten noch einen indirekten, und können deshalb nicht zur Mitfinanzierung via Tierseuchenkasse verpflichtet werden.

Demzufolge erfolgt auch eine Tierentschädigung während der Sömmerung resp. des gesamten Ausrottungsprogramms nicht aus der Tierseuchenkasse, sondern aus der laufenden Rechnung des ALW.

1.2 Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen mit Nachbarkantonen durch den Regierungsrat

Mit dem Kanton Basel-Landschaft besteht seit Jahren eine Absprache, dass dieser den Vollzug im Bereich Rebbau auch für den Kanton Solothurn übernimmt. Diese Zusammenarbeit hat sich als sehr zweckmässig erwiesen und bisher auch zu keinerlei Problemen geführt, obschon bisher keine offizielle Vereinbarung abgeschlossen wurde. Dies soll nun nachgeholt werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat einer entsprechenden Vereinbarung bereits zugestimmt. Damit der Regierungsrat eine solche Vereinbarung abschliessen kann, muss aber zuerst die dafür erforderliche Kompetenzdelegation im Landwirtschaftsgesetz geschaffen werden, dies insbesondere, weil in der Vereinbarung die entsprechende Verordnung des Kantons Basel-Landschaft zum Vollzug im Bereich Rebbau auch für den Kanton Solothurn als anwendbar erklärt werden soll.

1.3 Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht

Das eidgenössische Parlament hat mit Beschluss vom 5. Oktober 2007 die Grenze für landwirtschaftliche Gewerbe von 0.75 auf 1.0 SAK erhöht. Gleichzeitig wurde die Limite, innerhalb welcher die Kantone diese Grenze herabsetzen können, von 0,5 auf 0,75 SAK erhöht. Da die entsprechende Grenze im kantonalen Landwirtschaftsgesetz explizit genannt wird, ist eine entsprechende Anpassung nötig. Neu wird den Kantonen zudem die Möglichkeit gegeben, den Prozentsatz für die Begrenzung des höchstzulässigen Preises von 5 auf 15 % herauf zu setzen.

1.4 Vernehmlassungsverfahren

Auf Grund der dargelegten Dringlichkeit bezüglich der Gesetzesänderung zum BVD-Ausrottingsprogramm und angesichts der beschränkten Tragweite der beiden weiteren vorgeschlagenen Änderungen wurde auf ein Vernehmlassungsverfahren verzichtet.

1.5 Erwägungen, Alternativen

Die Mehrzahl der Kantone folgt im BVD-Ausrottingsprogramm der Empfehlung der VSKT und entschädigt die PI-Tiere, gleich welchen Alters und welcher Abstammung, mit 300 Franken. Ein Verzicht auf eine Entschädigung der betroffenen Tierhaltenden hätte eine Ungleichbehandlung, verglichen mit den Tierhaltenden anderer Kantone, zur Folge. Eine Entschädigung ist andererseits angebracht, sie hilft die wirtschaftlichen Schäden, welche BVD auf einem betroffenen Betrieb verursacht, zu tragen, wenn auch nur in geringem Masse. Die wirtschaftlichen Schäden äussern sich vor allem in langdauernden Fruchtbarkeitsstörungen in der gesamten betroffenen Herde, in der ein einzelnes BVD-Tier steht oder gestanden hat. Umgekehrt werden alle Rindviehhaltenden, wie oben erwähnt, gesamtschweizerisch zur Mitfinanzierung "gezwungen", weshalb eine Entschädigung auch einheitlich an alle geleistet werden sollte.

Die bereits seit Jahren bestehende Zusammenarbeit mit dem Kanton Basel-Landschaft im Vollzug im Bereich Rebbau hat sich bewährt und auch die Übernahme der entsprechenden Vollzugsbestimmungen bietet keine Probleme, da diese ebenfalls bereits so angewendet wurden. Diese Zusammenarbeit soll nun aber rechtlich sauber abgestützt und in einer entsprechenden Vereinbarung zwischen den beiden Kantonen verankert werden. Der Kanton Basel-Landschaft hat einer solchen Vereinbarung bereits zugestimmt. Im Kanton Solothurn fehlt jedoch die erforderliche Kompetenzdelegation im Landwirtschaftsgesetz, damit eine solche Vereinbarung abgeschlossen werden kann.

Beim bäuerlichen Bodenrecht hat der Kanton Solothurn bisher von der Möglichkeit zur Herabsetzung der Gewerbegrenze Gebrauch gemacht. Dies erleichtert vor allem den Übergang von Nebenerwerbsbetrieben im Erbgang. Die Nebenerwerbsbetriebe haben in gewissen Gebieten, wie Bucheggberg, Wasseramt, aber auch im Leberberg und Niederamt, nach wie vor eine nicht zu unterschätzende Bedeutung. Es ist deshalb angebracht, auch weiterhin von der Kompetenz zur Herabsetzung der Gewerbegrenze Gebrauch zu machen. Von der Möglichkeit zur Heraufsetzung der Limite beim höchstzulässigen Preis soll dagegen abgesehen werden. Dies würde lediglich zu einer Preistreiberei und damit zu einer Steigerung der Produktionskosten führen. Zudem wären dadurch Landwirte bevorteilt, die Bauland verkaufen konnten oder anderweitig zu Einnahmen gekommen sind.

2. Verhältnis zur Planung

Die Gesetzesanpassungen sind eine Folge von Anpassungen beim Bundesrecht bzw. stellen Vollzug von Bundesrecht dar.

3. Auswirkungen

3.1 Personelle und finanzielle Konsequenzen

Mit RRB Nr. 2007/2133 vom 11. Dezember 2007 wurden die geschätzten Gesamtkosten des BVD-Ausrottungsprogramms von 1,2 Mio. Franken verteilt über drei Jahre aufgezeigt. Darin ist eine Entschädigung von 300 Franken pro PI-Tier vorgesehen. Mit erwähntem RRB wurde auch die Finanzierung ausserhalb der Tierseuchenkasse festgelegt.

Die beiden weiteren Änderungen bewirken keine personellen oder finanziellen Konsequenzen.

3.2 Vollzugsmassnahmen

Der Veterinärdienst vollzieht das gesamte BVD-Ausrottungsprojekt. Er löst bei positiven Laborresultaten die Auszahlung aus. Respektive, bei direktzahlungsberechtigten Tierhaltern wird der Betrag im jährlichen Zahlungslauf des Amtes für Landwirtschaft verrechnet.

3.3 Folgen für die Gemeinden

Da die Kosten für das Ausrottungsprogramm über das ordentliche Budget des Amtes für Landwirtschaft laufen und es nicht vorgesehen ist, Entschädigungen für Tierverluste bezüglich der BVD aus der Tierseuchenkasse zu beziehen, erwachsen den Gemeinden keine direkten oder indirekten Kosten.

Ebenso erwachsen den Gemeinden aus den beiden andern Änderungen keine direkten oder indirekten Kosten.

4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen der Vorlage

4.1 Zu § 19

Anpassung an die geänderte Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht:

Neu sollen die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht auch Anwendung finden auf Nebenerwerbsbetriebe, für deren Bewirtschaftung mindestens 0.75 SAK (bisher 0,5) nötig sind. Zudem wird die massgebende landwirtschaftliche Begriffsverordnung des Bundes in der Bestimmung explizit genannt.

4.2 Zu § 28 Absatz 1

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für den Abschluss von Vereinbarungen durch den Regierungsrat mit Nachbarkantonen.

4.3 Zu § 44bis

Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes:

Mit dieser Bestimmung wird die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Ausrichtung einer – aus den dargelegten Gründen nicht über die Tierseuchenkasse finanzierten – Entschädigung von Tierverlusten im Rahmen des BVD-Ausrottungsprogramms des Bundes. Als Entschädigung soll nicht der Schätzungswert, also ein geschätzter Zuchtwert, sondern lediglich ein Betrag zur Motivation der Weggabe des Tieres ausgerichtet werden.

4.4 Inkraftsetzung

Die Gesetzesänderungen sollen rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft gesetzt werden, dies insbesondere, damit Tierverluste aufgrund der vorgezogenen Untersuchungen vom Januar bis Mai 2008 im Rahmen des Vorprojekts "Sömmerung 2008" des BVD-Ausrottungsprogramms ebenfalls bereits berücksichtigt werden können.

5. **Rechtliches**

Beschliesst der Kantonsrat die Änderung des Landwirtschaftsgesetzes mit weniger als zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, unterliegt die Teilrevision dem obligatorischen Referendum.

6. **Antrag**

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussesentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Esther Gassler
Frau Landammann

Dr. Konrad Schwaller
Staatschreiber

7. Beschlussesentwurf

Änderung des Landwirtschaftsgesetzes

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 71 der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 3. Juni 2008 (RRB Nr. 2008/896), beschliesst:

I.

Das Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994²⁾ wird wie folgt geändert:

§ 19 lautet neu:

Die Vorschriften der Bundesgesetzgebung über das bäuerliche Bodenrecht finden auch Anwendung auf Nebenerwerbsbetriebe, für deren Bewirtschaftung mindestens 0.75 Standardarbeitskräfte (SAK) gemäss der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung des Bundes nötig sind.

§ 28 Absatz 1 lautet neu:

¹⁾ Der Regierungsrat erlässt in Ausführung von § 27 nach Anhörung der zuständigen Organisationen Richtlinien über die Bewirtschaftung und setzt Höhe und Bedingungen für Abgeltungen fest. Er berücksichtigt hierbei die von der Landwirtschaft erbrachten gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Er kann zudem mit Nachbarkantonen Vereinbarungen abschliessen und deren Vorschriften für den Kanton Solothurn verbindlich erklären.

Als § 44^{bis} wird eingefügt:

§ 44^{bis} *Leistungen im Zusammenhang mit der Bekämpfung der Bovinen Virus-Diarrhoe (BVD)*

Der Regierungsrat kann im Rahmen des Bekämpfungsprogramms des BVD-Virus bei Rindern (*Bovinae*) gemäss Artikel 174 a – i der Tierseuchenverordnung des Bundes vom 27. Juni 1995³⁾ für jedes zu schlachtende respektive zu eliminierende PI-Tier an dessen Halter oder dessen Halterin eine Entschädigung von maximal 300 Franken ausrichten.

II. Inkrafttreten

Die Änderungen treten rückwirkend per 1. Januar 2008 in Kraft.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 93, 344 (BGS 921.11).

³⁾ SR 916.401.

Im Namen des Kantonsrates

Präsident

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt Referendum.

Verteiler KRB

Volkswirtschaftsdepartement (4, PSt., dp, vö)

Amt für Landwirtschaft (3)

Amt für Landwirtschaft, Veterinärdienst

Fraktionspräsidien (4)

Staatskanzlei

GS

BGS